



## **Prof. Dr. iur. Walter Fellmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

## **Das neue Produktesicherheitsgesetz (PrSG)**

Am 12. Juni 2009 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) beschlossen. Am 1. Oktober 2009 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Das PrSG soll voraussichtlich im Frühjahr 2010 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz wurde das Gesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) vom 19. März 1976 total revidiert und den neuen internationalen Gegebenheiten angepasst.

Im Sog der «Vollkasko-Mentalität» unserer heutigen Gesellschaft hat mit dem Produktesicherheitsgesetz ein Gesetz ohne grössere Diskussion die Bundesversammlung passiert, das in der Praxis weitreichende Folgen haben wird, die sich heute noch nicht in allen Teilen abschätzen lassen, und das die Unternehmer teuer zu stehen kommt.

### **Was will das neue Gesetz?**

Das Produktesicherheitsgesetz soll die Sicherheit von Produkten gewährleisten und den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr erleichtern (Art. 1 Abs. 1 PrSG). Es bringt eine Angleichung an die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über die allgemeine Produktesicherheit. Das Gesetz soll sicherstellen, dass die Anforderungen, welche die Behörden in der Schweiz an die Sicherheit von Produkten stellen, mit den Anforderungen übereinstimmen, die in der Europäischen Union gelten. Die Hersteller von Produkten können sich daher in Zukunft unabhängig davon nach den gleichen Sicherheitsstandards richten, ob sie für den Schweizer Markt oder den europäischen Binnenmarkt produzieren.

### **Wie soll die Produktesicherheit gewährleistet werden?**

Nach Art. 3 PrSG dürfen Produkte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden. Soweit der Bundesrat nicht spezielle Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festlegt, müssen sie dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt (Art. 5 Abs. 1 PrSG).

Birgt ein Produkt Gefahren – und toleriert werden, wie bereits erwähnt, nur geringfügige Risiken – ist Vorsorge zu treffen, dass die Benutzer gewarnt sind, durch eine spezielle Kennzeichnung und Aufmachung des Produkts, durch seine Verpackung sowie durch Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation und die Wartung, durch Warn- und Sicherheitshinweise und durch Gebrauchs- sowie Bedienungsanleitung, ja sogar durch Angaben zu seiner Entsorgung.

### **Nicht nur der Hersteller – viele andere Unternehmer sind auch betroffen!**

Als Inverkehrbringen eines Produkts gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert worden ist (Art. 2 Abs. 3 PrSG).

Betroffen sind aber nicht nur der Hersteller oder der Importeur von Produkten, sondern viele andere Unternehmer auch, der Bauunternehmer etwa, der Klempner oder der Hotelier, der als Souvenirs Sackmesser verkauft. Das Gesetz gilt nämlich für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten durch den Hersteller, den Importeur, den Händler und den Erbringer von Dienstleistungen (Art. 1 Abs. 2 PrSG). Es geht aber noch weiter! Dem Inverkehrbringen gleichgestellt wird nämlich u.a. die Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung (Art. 2 Abs. 3 lit. b PrSG) oder das Bereithalten eines Produkts zur Benutzung durch Dritte (Art. 2 Abs. 3 lit. c PrSG). Auch der Autovermieter ist also in Pflicht und mit ihm viele andere Unternehmen!

### **Die Pflichten des Herstellers nach dem Inverkehrbringen**

In Art. 8 PrSG auferlegt das Gesetz dem Hersteller oder dem Importeur von Produkten, die für Konsumenten bestimmt sind oder von solchen benutzt werden könnten, sehr weit reichende zusätzliche Pflichten: Sie müssen während der angegebenen oder der voraussichtlichen Gebrauchsdauer eines Produkts Massnahmen treffen, um die Gefahren zu erkennen, die von ihrem Produkt bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung ausgehen könnten (Art. 8 Abs. 2 lit. a PrSG). Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass sie allfällige Gefahren abwenden könnten (Art. 8 Abs. 2 lit. b PrSG). Sie haben daher u.a. auch Massnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass sie das Produkt rückverfolgen können (Art. 8 Abs. 2 lit. c PrSG).

Als Massnahmen zur Abwendung von Gefahren sieht das Gesetz in Art. 8 Abs. 5 lit. d PrSG Warnungen, Verkaufsstopps, Rücknahme vom Markt oder den Rückruf des Produkts vor. Das Inverkehrbringen eines gefährlichen Produkts kann für den Hersteller somit teuer werden.

Erhalten der Hersteller oder der Importeur eines Produkts Beanstandungen, welche sich auf die Sicherheit des Produkts beziehen, haben sie diese Hinweise mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und nötigenfalls Stichproben durchzuführen (Art. 8 Abs. 3 PrSG). Auch dies kann ins Tuch gehen.

## **Der Händler ist mit von der Partie**

In Pflicht genommen werden aber nicht nur der Hersteller und der Importeur, sondern auch der Händler. Nach Art. 8 Abs. 4 des PrSG hat er zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen beizutragen und an der Überwachung der Sicherheit den in Verkehr gebrachten Produkten mitzuwirken. Er muss Massnahmen ergreifen, die ihm eine wirksame Zusammenarbeit mit dem Hersteller oder Importeur sowie den zuständigen Vollzugsorganen ermöglichen. Wie er das wirkungsvoll tun soll, sagt ihm das Gesetz freilich nicht.

## **Die Meldepflicht und ihre Tragweite**

Von besonderer Tragweite ist Art. 8 Abs. 5 PrSG. Stellt danach der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer, etwa ein Bauunternehmer, fest oder hat er Grund zur Annahme, dass von einem Produkt eine Gefahr ausgeht, hat er den zuständigen Behörden Meldung zu erstatten.

## **Eingreifen der zuständigen Behörde**

Ist es zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit von Konsumenten oder Dritten erforderlich, können die Behörden das weitere Inverkehrbringen eines Produkts verbieten (Art. 10 Abs. 3 lit. a PrSG), die Warnung vor den Gefahren eines Produkts, seine Rücknahme oder seinen Rückruf anordnen (Art. 10 Abs. 3 lit. b PrSG), die Ausfuhr eines Produkts verbieten (Art. 10 Abs. 3 lit. c PrSG) oder ein Produkt, von dem eine unmittelbare und ernste Gefahr ausgeht, einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen. Ferner können die Behörden die Bevölkerung vor gefährlichen Produkten warnen, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft (Art. 10 Abs. 4 PrSG). Ein solcher Schritt kann den guten Ruf jedes Herstellers ruinieren!

## **Und es droht Strafe**

Wer vorsätzlich ein Produkt in Verkehr bringt, das den vom Bundesrat festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder, wenn solche fehlen, dem Stand des Wissens und der Technik nicht entsprechen und dadurch die Sicherheit oder Gesundheit von Konsumenten oder Dritten gefährdet, wird nach Art. 16 Abs. 1 PrSG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbsmässig oder aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 16 Abs. 2 PrSG). Begeht der Täter die Tat fahrlässig, ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 16 Abs. 3 PrSG).

## **Wie ist es mit der Haftung?**

Über die Haftung des Herstellers sagt das Produktesicherheitsgesetz nichts. Es bleibt bei der Regelung im Produkthaftungsgesetz (PrHG) vom 18. Juni 1993, dessen Tragweite wir Ihnen seinerzeit in einem «Aktuell» unserer Kanzlei vorgestellt haben.

## **Tipps zum neuen Produktesicherheitsgesetz**

- Wenn Sie als Unternehmer im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeit Produkte vertreiben, prüfen Sie die Sicherheit solcher Produkte mit grösster Sorgfalt.
- Wenn Sie Zweifel haben, wenden Sie sich an die zuständige Behörde
- Sind Sie Hersteller oder Importeur von Konsumprodukten, sollten Sie in Ihrem Betrieb ein System aufbauen, das die Beobachtung Ihrer Produkte in der Praxis sicherstellt.
- Schliessen Sie eine Haftpflichtversicherung ab, die diese Risiken deckt. Lassen Sie sich nötigenfalls über den Umfang der erforderlichen Deckung beraten.

© Fellmann Tschümperlin Lötscher. Alle Rechte vorbehalten.